

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum  
Naumburger Str. 98 | 07743 Jena

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Referat 340  
Jorge-Semprún-Platz 4  
99423 Weimar

Per E-Mail

**Zielabweichungsverfahren gemäß § 245e Abs. 5 BauGB  
für die geplante Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans  
„Windpark Gerstungen-Ost“ der Gemeinde Gerstungen  
Antragsteller: Gemeinde Gerstungen, Wartburgkreis**

Sehr geehrte Frau Grund,

das TLLLR, Referat 42, als Träger öffentlicher Belange für die Landwirtschaft und Agrarstruktur nimmt zum Zielabweichungsverfahren für die geplante Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Gerstungen-Ost“ wie folgt Stellung:

Beurteilungsgrundlage ist der Antrag mit Stand November 2023.

Die Gemeinde Gerstungen beabsichtigt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windpark Gerstungen Ost“. In den Antragsunterlagen sind **keine Angaben** zu der Größe des Plangebietes enthalten.

Im östlichen Teil des Plangebiets sollen 3 bis 4 Windenergieanlagen (WEA) in der Gemarkung Unterellen; Flur 4; Flurstück 292/2 und Flur 11; Flurstücke 10 und 21/5 errichtet werden. Die Flurstücke sind kommunales Eigentum.

Laut vorliegenden Erschließungsplan sind folgende WEA geplant:

#### **WEA01**

Flur: 11  
Flurstück: 10  
Baufeldgröße: ca. 15.363 m<sup>3</sup>  
Dauerhaft genutzte Fläche: ca. 6.302 m<sup>2</sup>

#### **WEA02**

Flur: 11  
Flurstück: 21/5  
Baufeldgröße: ca. 14.657 m<sup>3</sup>  
Dauerhaft genutzte Fläche: ca. 6.302 m<sup>2</sup>

#### **Wir bitten um Beachtung!**

Briefsendungen senden Sie bitte ausschließlich an die zentrale Postanschrift:

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) | Naumburger Str. 98 | 07743 Jena  
Die Adressen der Zweigstellen stehen Ihnen für Besuche und WarenSendungen weiterhin zur Verfügung.

**Durchwahl:**  
Telefon +49 (361) 57-4151167  
Telefax +49 (361) 57-4151299

Sabine.Mastag@  
tllr.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**  
5090-340-8306/28-1-  
46814/2024  
**Ihre Nachricht vom:**  
02.04.2024

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
5030-R42-8306/6-1-  
27830/2024

Jena,  
03.05.2024

Informationen zum Datenschutz:  
[www.tllr.thueringen.de/datenschutz](http://www.tllr.thueringen.de/datenschutz)

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR)  
[poststelle@tllr.thueringen.de](mailto:poststelle@tllr.thueringen.de)  
[www.tllr.thueringen.de](http://www.tllr.thueringen.de)  
Naumburger Str. 98  
07743 Jena  
Telefon +49 (361) 57 4041-000  
Telefax +49 (361) 57 4041-390

## WEA04

Flur: 4  
Flurstück: 192/2  
Baufeldgröße: ca. 15.308 m<sup>3</sup>  
Dauerhaft genutzte Fläche: ca. 6.302 m<sup>2</sup>

Für die 3 WEA ergibt sich somit eine Gesamtbaufeldfläche von 46.059 m<sup>2</sup> sowie eine dauerhaft genutzte Fläche von 18.906 m<sup>2</sup>.

Aktuell regionalplanerische Beurteilungsgrundlage für das geplante raumbedeutsame Vorhaben ist der Regionalplan Südwestthüringen (RP SWT) 2011. Gemäß Regionalplan liegt die Fläche des Plangebietes im Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung „LB-19- Westlich Oberellen“. Auch im Entwurf des RP SWT von 2018 liegt die Fläche in diesem Vorranggebiet. Das geplante Vorhaben steht somit im Widerspruch zum Ziel Z 4-4 des RP SWT.

Nach Prüfung der vorliegenden Antragsunterlagen ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben die Belange der Landwirtschaft durch das im RP SWT festgelegte Ziel „Vorranggebiet für den Schutz des Bodens als landwirtschaftliches Produktionsmittel“ berührt.

Durch das geplante Vorhaben werden landwirtschaftliche Flächen entzogen. Die Ackerzahlen liegen im Schnitt bei 40 Bodenpunkten und weisen damit eine mittlere bis gute Ertragseignung auf, welche für das Gebiet im Verhältnis zu anderen Flächen als hochwertig einzustufen ist.

Für die Belange der Landwirtschaft ist es immer eine erhebliche Beeinträchtigung, wenn hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen verloren gehen.

Auf Grund der Nutzungseignung und Bodengüte ist die Fläche Bestandteil des im RP SWT sowie auch im Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Südwestthüringen (Stand 27.11.2018) ausgewiesenen Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB-19).

Die ausgewiesenen Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sind für die Landwirtschaft von hoher Bedeutung und eine wichtige Voraussetzung für die Erhaltung und Entwicklung leistungsfähiger Landwirtschaftsbetriebe. Sie dienen zur Ernährungssicherung. Diese besondere Bedeutung spiegelt § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wieder, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll.

Gemäß § 4 (Ausbaupfad) des Erneuerbaren Energien-Gesetz- EEG 2023- soll der Ausbau von WEA bis zum Jahr 2040 auf 160 Gigawatt erfolgen. Die Errichtung und der Betrieb von WEA sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen laut § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

Das Raumordnungsgesetz legt in § 2 Abs. 2 Nr. 6 fest, dass räumliche Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen sind. Auf Landesebene wurde dies im Landesentwicklungsprogramm 2025 (LEP) sowie im Kapitel 5.2 des Entwurfes zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen aufgegriffen.

Bezüglich des Vorhabenstandort ist folgendes festzustellen:

Über die Größe des Geltungsbereiches sind in den Unterlagen keine Angaben enthalten. Wie bereits erwähnt, beträgt die Gesamtbaufeldfläche 46.059 m<sup>2</sup> und die dauerhaft genutzte Fläche 18.906 m<sup>2</sup>.

Im Thüringen Viewer ist die Fläche des Vorhabenstandortes als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen, Ackerlandfeldblöcke AL50262Y04 und AL50262Z05. Für 2023 wurden Agrarzahlungen beantragt.

Gemäß Antragsunterlagen möchte die Gemeinde Gerstungen einen Beitrag zur Erreichung des Flächenziels für die Planungsregion Südwestthüringen gemäß Zielsetzung des Wind-An-Land-Gesetzes leisten. Bei einer Verfehlung des Flächenziels in der Planungsregion würde die Ausschlusswirkung der bisherigen Konzentrationsplanung entfallen. Da WEA gemäß § 35 Absatz 5 BauGB im Außenbereich zulässig sind, wäre eine Errichtung im gesamten Planungsgebiet möglich. Um einer ungesteuerten Errichtung von WEA entgegenzuwirken, möchte die Gemeinde Gerstungen ein Sondergebiet „Windenergieanlagen“ ausweisen.

In den Antragsunterlagen wird nachvollziehbar dargelegt, dass die aufgeführten Alternativstandorte nicht als Sondergebiet „Windenergie“ geeignet sind.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen besonderen Einzelfall handelt. Das TLLLR, Referat 42, erkennt die Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien. Die Belange der Landwirtschaft und der Agrarstruktur können unter Einhaltung der nachfolgend genannten Auflagen bei der Realisierung des Vorhabens gewahrt werden. Somit kann von Seiten des TLLLR, Referat 42, für den hier antragsgegenständlichen Ausnahmefall zugestimmt werden kann:

Auflagen:

1. Die im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht für das Vorhaben genutzte Fläche soll weiterhin als Landwirtschaftsfläche zur Verfügung stehen.
2. Für die Zuwegung zu den WEA im Rahmen der Errichtung aber auch beim Betrieb sind vorhandene Wege zu nutzen.

Der dauerhafte Fahrweg von der WEA02 zu dem südlich angrenzenden Feldweg halten wir für nicht erforderlich. Dadurch wird der Feldblock AL50262Z05 zerschnitten. Für die Erschließung der WEA01 und WEA04 kann der vorhandene Feldweg genutzt werden.

Bei der WEA04 ist zu prüfen, ob die Kranbetriebsfläche (befestigt bei Bedarf) wie bei den WEA01 und WEA02 zwischen dem Fahrweg und der temporären Flächen (Bauphase) errichtet werden kann. Hier entstehen sonst, wenn auch nur temporär, nicht bewirtschaftbare Splitterflächen.

3. Der Netzanschluss soll, wenn möglich, an das Umspannwerk in Herda erfolgen. Die Kabel sollen dabei in die vorhandenen Feld- und Wirtschaftswege verlegt werden.
4. Für die notwendigen Ausgleichs - und Ersatzmaßnahmen, die sich im anschließenden Bauleitverfahren und Genehmigungsverfahren nach BImSchG ergeben, wird eine Inanspruchnahme von weiterer Landwirtschaftsfläche bereits an dieser Stelle abgelehnt. Zur Begründung wird auf den § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz verwiesen, in dem festgelegt wurde, dass bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange (hier der Verlust von Ackerland als Produktionsgrundlage für den betroffenen Landwirtschaftsbetrieb) Rücksicht zu nehmen ist.

Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann.

Alternativen bestehen auch in der Nutzung von bereits vorhandenen Ökokonten, Flächenpools oder auch die Möglichkeit der Ersatzzahlung (§§ 13, 16 BNatSchG). Zudem können auch Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in NATURA 2000-Gebieten und das Aufwertungspotential im Rahmen der Realisierung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie als Kompensation gemäß § 15 Abs.2 BNatSchG anerkannt werden. Diese Alternativen sind einem zusätzlichen Verlust an landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu prüfen und umzusetzen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

(ohne Unterschrift gültig, da elektronisch gezeichnet)

Anlage: Feldblöcke